



Protokoll der 2. Sitzung des Gemeinderates vom Donnerstag, 5. August 2021 der Amtsperiode 2021-2025, 19:00 bis 21:30 Uhr im/ Gemeinderatszimmer

Vorsitz: Spycher Silvia, Gemeindepräsidentin

Anwesend: Studer Thomas, Gemeindevizepräsident
von Büren Stephan, Gemeinderatsersatzmitglied
Amiet Joris, Gemeinderatsmitglied
Bichsel Peter, Gemeinderatsmitglied
Blum Marco, Gemeinderatsmitglied
Brotschi Viktor, Gemeinderatsmitglied
Danz Brigitte, Gemeinderatsmitglied
Hugi Simon, Gemeinderatsmitglied
Mann Aldo, Gemeinderatsmitglied
Scholl Christoph, Gemeinderatsmitglied

Entschuldigt: Kohler Beat, Gemeinderatsersatzmitglied
Mehlhase Sven, Gemeinderatsersatzmitglied
Rüger Jörg Bruno Heinrich, Gemeinderatsersatzmitglied
Schaad Melanie, Gemeinderatsersatzmitglied
Steiner Bianca, Gemeinderatsersatzmitglied
Vögeli Adrian, Gemeinderatsersatzmitglied
von Däniken Timotheus, Gemeinderatsersatzmitglied
Nützi Müller Beatrice, Gemeinderatsmitglied

Protokollführung: Caspar Mario, Gemeindeverwalter

Referenten: Christian Meyer, Unica Architektur ag
Kunz Alain, bsb+Partner
Leimer Thomas, Bauverwalter

Traktanden

öffentlich

1. Gestaltungsplan "Bellacherstrasse"
Beratung und Beschluss zur öffentlichen Auflage
2. Protokollgenehmigung
Protokoll der 56. Sitzung vom 01.07.2021
3. Protokollgenehmigung
Motion; Anpassung des Prozesses zur Genehmigung von Gemeinderatsprotokollen
4. Kreditorenrechnungen
Rechnungskontrolle vom 19.07.2021

5. Geschiebesammler Lindli; Stauanlage
Lindlidamm; Stauanlage; Überwachungs- Wehr- und Notfallreglement, Weiterleitung an AfU zur Genehmigung
 6. Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)
Beschluss öffentliche Auflage der neuen Schutzzonen Känelmoos und Stollenmatt
 7. Flächenabtausch Fuchsenwald
Landabtausch im Bereich Schutzzone S1, Stollenmatt
 8. SBB Umbau Bahnhof (Umsetzung BehiG-Massnahmen)
Planungskredit für Gestaltung Bahnhofplatz im Zuge der Sanierung der SBB
 9. Gestaltungsplan Rötiweg Arnet Architektur AG
Entscheid über das weitere Vorgehen
 10. Beitragsgesuche
Beitragsgesuch der Pro Juventute
 11. Leistungsvereinbarung mit der Pro Senectute 2021
Beitragsgesuch, resp. Gesuch um Abschluss einer Leistungsvereinbarung der Pro Senectute Solothurn
 12. Mitteilungen und Verschiedenes
Mitteilungen und Verschiedenes
- nicht öffentlich**
13. Reklamationen, Beschwerden, Petitionen, allg. Anfragen, Vandalismus
Behandlung einer Eingabe eines Einwohners

7900 Raumordnung (allgemein)
91-2021

1. Gestaltungsplan "Bellacherstrasse" **Beratung und Beschluss zur öffentlichen Auflage**

Akten

- 1_Gestaltungsplan
- 2_Erschliessungsplan
- 3_Sonderbauvorschriften_Auflage
- 3_Sonderbauvorschriften_mit_Änderungen
- 4_Zonenvorschriften_Auflage
- 5_Raumplanungsbericht GP Bellacherstr_Auflage
- 5_Raumplanungsbericht GP Bellacherstr_mit_Änderungen
- 6_Anhang I Teil 1_Richtprojekt_Grundriss
- 7_Anhang I Teil 2_Richtprojekt_Fassade
- 8_Anhang I Teil 3_Richtprojekt_Schnitt
- 9_Beilage I_Quartieranalyse
- 10_Beilage II_Workshop
- 11_Bellacherstr_Mitwirkung_vcs_April_2021
- 12_Anhang III Mitwirkungsbericht Empfehlung_Arch
- 13_Vorprüfungsbericht_Sept_2020
- 14_ARP_abschliessende_Vorprüfung_Mai_2021
- 15_GR_Beschluss_12_März_2020_zur_Vorprüfung

Ausgangslage

Der Gemeinderat hatte an seiner Sitzung vom 12. März 2021 den vorliegenden Gestaltungsplan bereits behandelt und zur Vorprüfung durch das Amt für Raumplanung (ARP) freigegeben. Die Erwägungen der damaligen Sitzung sind unten kursiv aufgeführt:

"Ausgangslage"

Bereits im Oktober 2018 reichte die UNICA Architektur AG zuhanden der Bau- und Werkkommission eine einfache Voranfrage ein:

Mit Schreiben vom 18.10.18 überlässt Christian Meyer von UNICA Architektur AG im Sinne einer einfachen Voranfrage der Bau- und Werkkommission entsprechende Unterlagen für ein Projekt auf der Parzelle GB Selzach Nr. 4915 an der Bellacherstrasse.

Die Parzelle GB Selzach Nr. 4915 soll ab Parzelle GB Selzach Nr. 3352 abgetrennt werden. Dieses Teilstück liegt gemäss rechtsgültigem Zonenplan der Einwohnergemeinde Selzach in der Wohnzone W2b. Eine Überbauung ist also prinzipiell möglich.

Im Zusammenhang mit der laufenden Ortsplanungsrevision wurde auch diese Parzelle als eine der letzten grösseren noch unbebauten Flächen erkannt. Die prominente Lage am östlichen Dorfeingang verlangt nach einer subtilen Bebauung. Auch die Arbeitsgruppe Ortsplanungsrevision ist der Meinung, dass an dieser Stelle die oberhalb bestehende Überbauungsstruktur berücksichtigt werden muss.

Das Vorhaben wurde auch in der Arbeitsgruppe Ortsplanungsrevision besprochen. Die Arbeitsgruppe, wie auch zuvor die Bau- und Werkkommission erkannte, dass das eingegebene Projekt den besonderen Anforderungen an diesen für den östlichen Dorfabschluss wichtigen Ort nicht entsprechen konnte. Diese Einschätzung wurde UNICA mitgeteilt. Gleichzeitig wurde angeregt, ein gemeinsames Workshopverfahren durchzuführen. UNICA willigte ein. Am 26.02.19 fand eine erste

Sitzung mit Planer, Gemeinde und "Ortsplaner" sowie dem Amt für Raumplanung statt (siehe Sitzungsprotokoll in den Akten).

In insgesamt drei Sitzungen wurde das Projekt vom Architekten der UNICA entwickelt. Der vorliegende Gestaltungsplanentwurf ist das Resultat.

Erwägungen

1. *Südlich der Bellacherstrasse bis an den östlichen Dorfrand Hölzliweg, Oberer Suracherweg, befindet sich ein ca. 31.0m breiter Streifen in der Bauzone. Diese Fläche ist heute abparzelliert. Sie wurde im April 2019 von der UNICA Architektur AG, Biberist, erworben.*
2. *Es handelt sich um eine Fläche, welche sowohl im räumlichen Leitbild als auch in der Quartieranalyse im Zusammenhang mit der Ortsplanungsrevision als besonders sensibel erkannt wurde.*
3. *Die hier entstehende Überbauung wird den östlichen Dorfeingang mindestens über Jahrzehnte prägen.*
4. *Mit dem in der Ausgangslage geschilderten Workshopverfahren, respektive dem daraus entstandenen Gestaltungsplan mit zugehörigem Richtprojekt, ist es gelungen, die Voraussetzungen zu schaffen, um auf dieser grossen Fläche eine verträgliche und gelungene Bebauung zu ermöglichen.*
5. *Der Gestaltungsplan wird dem Gemeinderat direkt durch die beteiligten Planer vorgestellt. Mit seiner Zustimmung wird der Weg frei für die offizielle Voranfrage beim Amt für Raumplanung. Erst nach allfälligen Änderungen und Anpassungen infolge Vorprüfungsbericht sowie nach erfolgtem Mitwirkungsverfahren für die Bevölkerung, wird der Gestaltungsplan nochmals im Gemeinderat beraten und über die öffentliche Auflage entschieden."*

Amtlicher Anzeiger | 4. März 2021



**Einladung zur Mitwirkung
Gestaltungsplan
«Bellacherstrasse Ost»**

Während der Mitwirkungsdauer vom **5. März bis 5. April 2021** können die Unterlagen zum Gestaltungsplan «Bellacherstrasse Ost» auf der Homepage der Einwohnergemeinde Selzach www.selzach.ch und während der Schalteröffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Bei Fragen stehen Ihnen das Planungsbüro UNICA Architektur AG, Biberist, Tel. 032 675 69 61, oder die Bauverwaltung Selzach, Tel. 032 641 13 63, gerne zur Verfügung.

Schriftliche Rückmeldungen zu den Entwürfen können bis zum 5. April 2021 bei der Bauverwaltung Selzach eingereicht werden.

Schänzlistrasse 2, 2545 Selzach
Tel. 032 641 24 34
bau@selzach.ch, www.selzach.ch

100217537/Se

In der Zwischenzeit hat eine öffentliche Mitwirkung stattgefunden.

Diese konnte coronabedingt nicht in einer besuchten Veranstaltung durchgeführt werden und geschah aus diesem Grund mit einer publizierten Einladung und einer Einsichtmöglichkeit.

Der VCS, Sektion Solothurn, hat diese Möglichkeit genutzt und einige Anträge gestellt. Diese wurden teilweise bei der Überarbeitung berücksichtigt.

Auch die Nachprüfung durch das Amt für Raumplanung (ARP) wurde in den vorliegenden Unterlagen berücksichtigt. Die vorliegenden Unterlagen sind vollständig. Sie sind das Resultat der verschiedenen Planungsschritte von Eigentümern, Planern sowie den kantonalen und kommunalen Behörden.

Sie entsprechen den Absichten der Dorfentwicklung, wie diese in der laufenden Ortsplanungsrevision vorgesehen sind.

Erwägungen

1. Die vorliegenden Unterlagen sind vollständig. Sie sind das Resultat der verschiedenen Planungsschritte von Eigentümern, Planern sowie den kantonalen und kommunalen Behörden.
2. Sie entsprechen den Absichten der Dorfentwicklung, wie diese in der laufenden Ortsplanungsrevision vorgesehen sind. Die Eigentümerschaft hat einigen Aufwand treiben müssen. Dieser hat sich aber gelohnt. Der Gestaltungsplan wurde durch den Planer an der Sitzung nochmals kurz vorgestellt.

Das Dossier beinhaltet folgende Dokumente:

Genehmigungsinhalte

- Gestaltungsplan
- Sonderbauvorschriften
- Teilzonen- und Erschliessungsplan
- Zonenvorschriften

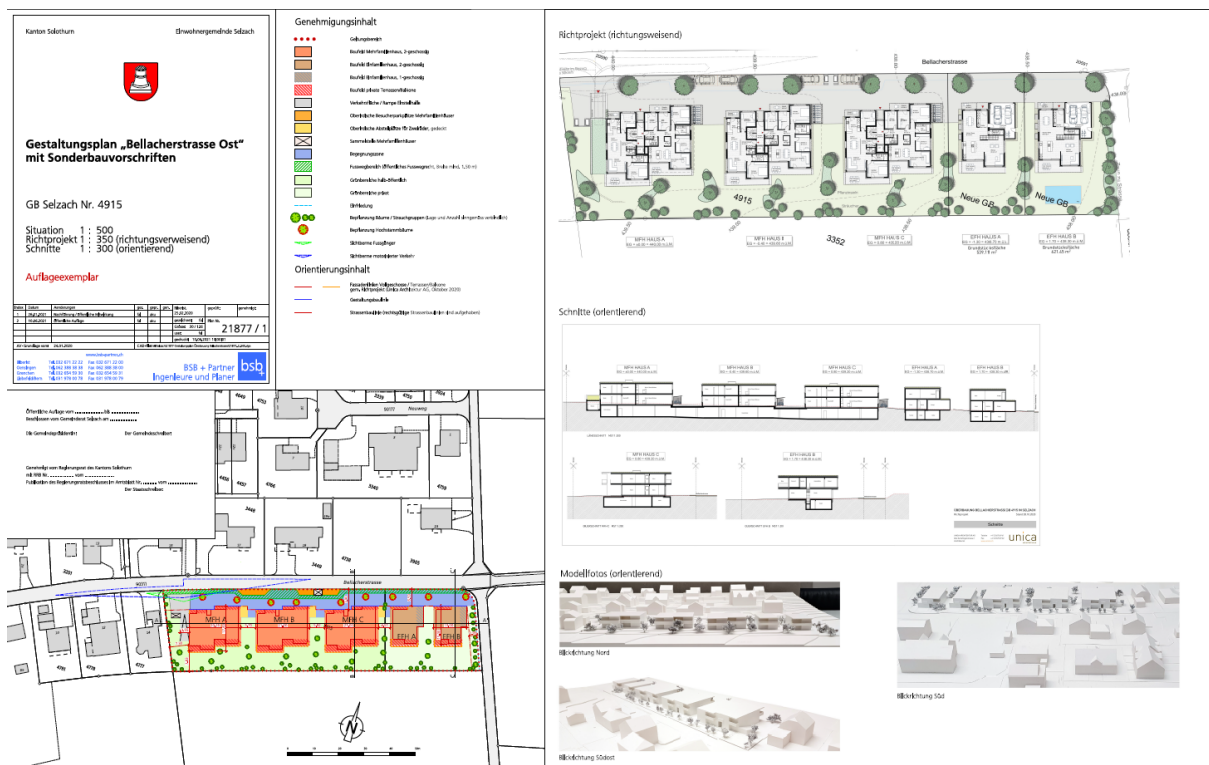
Orientierungsinhalte

- Raumplanungsbericht
- Anhang I (bestehend aus drei Dateien)
- Anhang III (Mitwirkungsbericht)
- Beilagen I – II

Weitere Unterlagen

- Vorprüfungsbericht ARP
- Abschliessender Vorprüfungsbericht ARP
- Mitwirkung VCS

Eintreten wird beschlossen



Christian Meyer, Unica Architektur ag, und

Kunz Alain, bsb+Partner, erläutern die Ausgangslage. Seit der Vorprüfung, die der Gemeinderat zur Kenntnis genommen hat, wurde folgendes geändert:

- Die Einfamilienhäuser A und B wurden auf dieselbe Fassadenflucht wie die restlichen Gebäude "genommen".
- Es wurde zudem eine Zone in der Front geschaffen, bei welcher ein öffentliches Fusswegrecht bestehen soll (grüne Schraffur).
- Bei den Bäumen soll rundherum ein 1.5 Meter-Radius relativ zum öffentlichen Fussweg eingehalten werden.
- Die Strassenlinie zum Surachwege soll entsprechend angepasst werden (gemäss Ergebnis der Ortsplanung). Es soll bis 2.95 Meter an die Strassenbaulinie herangebaut werden können.
- Die Gestaltungsplanlinien wurden bei der Fassadenplanung berücksichtigt.
- Die neue Wohnzone W2C soll eine höhere Ausnutzung als die Zone W2B zulassen.

Eintreten wird beschlossen

Christoph Scholl: Wieso soll eine Ergänzung zum Zonenreglement gemacht werden, anstelle alles mit bestehenden Zonen und Sonderbauvorschriften zu regeln? Wir sind zurzeit mitten in der Ortsplanung. Jetzt eine neue Zone zu schaffen ist aus meiner Sicht nicht ideal.

Kunz Alain: Mit Sonderbauvorschriften darf die Nutzung um maximal 20% erhöht werden. Wir sind jedoch beim vorliegenden Projekt darüber, weshalb eine Ergänzung des Zonenreglements notwendig wird.

Christoph Scholl: Wieso schafft man eine neue Zone und nimmt nicht die bestehende Zone W3?

Kunz Alain: Man möchte im folgenden Fall nur so viel Ausnutzungsziffer gewähren wie notwendig. Die neue Zone W2C könnte auch bei anderen Projekten zweckdienlich sein.

Bauverwalter: Die neue Zonenregelung ist so formuliert, dass sie im Grundsatz auch im neuen Zonenreglement zu Anwendung kommen soll. Bei einer Aufzoning in die Zone W3 könnten bei einem Folgeprojekt Begehrlichkeiten entstehen.

Christoph Scholl: Das Entgegenkommen soll nur für das Projekt gelten. Faktisch gesehen sind Gestaltungsplan und Zonierung voneinander unabhängig.

Bauverwalter: Es gibt immer wieder Projekte, die nicht zustande kommen. Hier sollten wir eine massgeschneiderte Zone vorsehen. Die Zone wird nur grundsätzlich bei der Ortplanung ins neue Reglement überführt werden können. Die Ausnützungsziffer wird beispielsweise nicht weiter bestehen.

Viktor Brotschi: Ist die Grünziffer an eine Qualität gebunden?

Bauverwalter: Dies ist in der Kantonalen Bauverordnung geregelt.

Einstimmig wird beschlossen

1. Der Gemeinderat genehmigt den Gestaltungsplan "Bellacherstrasse Ost" (GB Selzach Nr. 4915) mit Sonderbauvorschriften. (Plan Nr. 21877/1 vom 10.06.21).
2. Der Gemeinderat genehmigt die Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan "Bellacherstrasse Ost".
3. Der Gemeinderat genehmigt den Teilzonen- und Erschliessungsplan "Bellacherstrasse Ost" (GB Selzach Nr. 4915) vom 10.06.21.
4. Der Gemeinderat genehmigt die Ergänzungen Zonenreglement Selzach, Zonenvorschriften Wohnzone, 2-geschossig C, W2C.

Das öffentliche Auflageverfahren gemäss §§ 15 ff. Planungs- und Baugesetz (BGS 711.1) wird durchgeführt.

0120 Exekutive
92-2021

2. Protokollgenehmigung
Protokoll der 56. Sitzung vom 01.07.2021

Akten

- Protokoll der 56. Sitzung vom 01.07.2021 inkl. Protokollergänzung (Ausschluss der Öffentlichkeit)

Einstimmig wird beschlossen

Das Protokoll der 56. Sitzung vom 01.07.2021 inkl. der Protokollergänzung werden genehmigt.

0120 Exekutive
93-2021

3. Protokollgenehmigung
Motion; Anpassung des Prozesses zur Genehmigung von Gemeinderatsprotokollen

Akten

- Motion
- Geschäftsreglement des Einwohnergemeinderates

Vorbemerkung

Das Gemeindepräsidium schlägt vor, die Motion ohne vorgängige Erheblichkeitsabstimmung gem. § 12 des Geschäftsreglements für den Einwohnergemeinderat Selzach (S 103) direkt zu behandeln.

Ausgangslage

Mit dem Schreiben vom 23.04.21 reichte **Christoph Scholl** eine Motion gemäss § 12 des Geschäftsreglements ein. Der Motionär hält darin fest, dass es anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 22.04.21 unter Traktandum 4 "Protokollgenehmigung" zu einer kurzen Diskussion in Bezug auf den Prozess zur Genehmigung von Gemeinderatsprotokollen kam. Der heutige Prozess sehe vor, dass Gemeinderatsprotokolle an der jeweils nächsten Sitzung genehmigt werden. Dies kann, abhängig von der Planung der Gemeinderatssitzungen zwischen drei bis sechs Wochen nach der Gemeinderatssitzung sein. Es wurde festgestellt, dass es für die Gemeinderäte sehr schwierig sein könne, den Inhalt dann noch angemessen zu überprüfen. Es sei deshalb anzustreben, dass das Protokoll den Gemeinderätinnen und Gemeinderäten umgehend zur Verfügung stehe.

Dies biete insbesondere auch den Vorteil, dass Protokollauszüge erst nach der Einsicht durch die Gemeinderäte eröffnet, resp. weitergegeben werden könnten. Dies ist sowohl hinsichtlich der darin enthaltenen persönlichen Voten als auch im Hinblick auf die Korrektheit der Beschlüsse relevant. In diesem Sinne regt der Motionär die Anpassung des bestehenden Prozesses an. Er stellt den

Antrag

Der Prozess für die Genehmigung der Gemeinderatsprotokolle ist wie folgt anzupassen:

- Das Protokoll ist den Gemeinderäten in der Regel spätestens zwei Arbeitstage nach der Sitzung zuzustellen. Der Versand soll per E-Mail erfolgen, damit es für die Gemeinderäte möglichst einfach ist, das Protokoll kurz zu überprüfen.
- Protokollauszüge dürfen Dritten und Kommissionen frühestens 48 h nach dem Versand an die Gemeinderäte zur Verfügung gestellt werden, sofern keine Einwände durch die Gemeinderäte vorgebracht wurden.
- In objektiv dringlichen Fällen können vorgängig auch einzelne Protokollauszüge an die Gemeinderäte gesendet werden und die Frist auf 24 h reduziert werden.
- Die formelle Protokollierung der Genehmigung findet weiterhin an der nächsten Gemeinderatssitzung statt.

Stellungnahme der Verwaltung

- Die jetzige Praxis, wonach die Protokollauszüge (exkl. Wortmeldungen) direkt nach der Sitzung verschickt werden können, hat sich in jahrzehntelanger Praxis bewährt. Zudem wurde der Prozess laufend optimiert und dank des technischen Fortschrittes (bspw. automatische Generierung von Protokollauszügen) effizienter gestaltet. Die Fehlerquote ist sehr gering.
- Es ist sehr wichtig, dass Beschlüsse des Gemeinderates den betroffenen Stellen bereits am Tag nach der Sitzung (Ausgangslage, Erwägungen, Beschluss) eröffnet werden können. Da der Gemeinderat seine Beschlüsse bereits auf Grundlage von Entwürfen gefällt hat, kann beim Vollzug direkt von dieser Arbeit profitiert werden. Würde gemäss Motion vorgegangen, könnten dringliche Beschlüsse frühestens am Montag eröffnet werden, was zu spät ist. Zu diesem Zeitpunkt wurden die Betroffenen bereits durch die Medien informiert.
- Eine Bereinigung des Protokolls oder eines Protokollauszuges auf dem Korrespondenzweg ist zudem für beide Seiten wesentlich zeitintensiver und ineffizienter. Da erfahrungsgemäss hauptsächlich Wortmeldungen von Änderungen betroffen sind, ist hier die Bereinigung direkt an der Sitzung wesentlich effizienter.
- Um das Risiko zu minimieren, dass persönliche Voten ungeprüft veröffentlicht und Beschlüsse nicht korrekt eröffnet werden, schlägt die Verwaltung folgende zum Teil bereits umgesetzte Massnahmen vor:

Vorschlag zur Minderung des Risikos von Veröffentlichungen falscher Wortmeldungen

- Zum Schutz der Votanten werden die Wortmeldungen bei externen und auch internen Protokollauszügen konsequent weggelassen.
- Bei allen Protokollauszügen wird der Hinweis ergänzt, dass der Auszug durch die Genehmigung noch Änderungen erfahren kann. Im Fall von Änderungen werden diese durch einen korrigierten Auszug mitgeteilt.

Vorschlag zur Minderung des Risikos von Eröffnung falscher Beschlüsse

- Rechtlich-relevante Beschlüsse werden mittels Genehmigung eines Schriftstückes gefällt. Ein Protokollauszug wird in solchen Fällen nicht benötigt. Das Schriftstück kann am nächsten Tag direkt verschickt werden. Ein solcher Prozess ist zeitaufwändiger und lohnt sich nur bei Geschäften mit einer gewissen rechtlich-relevanten Tragweite (bspw. Einspracheentscheide, Stellungnahmen, etc.).
- Die an der Sitzung gefällten Beschlüsse werden, falls notwendig, nochmals durch den Protokollführer vorgelesen.
- Bei allen Protokollauszügen wird der Hinweis ergänzt, dass der Auszug durch die Genehmigung noch Änderungen erfahren kann. Im Fall von Änderungen werden diese durch einen korrigierten Auszug mitgeteilt.

Vorschlag zur besseren Prüfbarkeit der eigenen Voten

- Das Protokoll kann spätestens am Mittwoch nach der Sitzung in der Behördenlösung eingesehen werden. Der Versand per Mail ist aufgrund der enthaltenen nicht-öffentlichen Traktanden nicht empfehlenswert. Anpassungsbegehren können entweder mittels "vor-Voting" gemeldet oder während der Protokollgenehmigung mitgeteilt und direkt im Rat bereinigt werden.
- Die Namen der Votanten werden fett gedruckt, um die Kontrolle zu erleichtern.



SELZACH
Einwohnergemeinde

Vollzug

- Beschlussöffnung an vollziehende oder betroffene Stellen
i.d.R. unmittelbar am Freitag (ohne Wortmeldungen)
- Eröffnung rechtsverbindlicher Beschlüsse mittels Verfügung
- Protokoll (Wortmeldungen) wird in der Folgeweche i.d.R. bis
Mittwoch fertig gestellt
- Falls Protokoll bei Genehmigung korrigiert werden muss,
Zusendung korrigierter Protokollauszug
- Nachführung der Geschäftskontrolle





Vorschlag Vollzug

Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung macht beliebt, den bisherigen effizienten und kundenfreundlichen Prozess grundsätzlich beizubehalten. Mittels der vorgeschlagenen Massnahmen soll der Sicherstellung der

Richtigkeit von Wortmeldungen und Beschlüssen und der besseren Prüfbarkeit des Protokolls Rechnung getragen werden.

Der Gemeinderat einigte sich anlässlich der Sitzung vom 01.07.21 darauf, dass an der nächsten Sitzung auf Basis der Vorschläge der Verwaltung ein Beschlussentwurf vorgelegt werden soll.

Christoph Scholl: Ich bin nicht der Meinung, dass die Eröffnung von Gemeinderatbeschlüssen jahrzehntlang immer perfekt funktioniert hat. Dies sollte in der Stellungnahme noch angepasst werden.

Einstimmig wird beschlossen

Der Gemeinderat genehmigt folgende Praxis der Eröffnung von Beschlüssen, resp. der Genehmigung von Protokollen des Gemeinderates (in Ergänzung des Geschäftsreglementes des Einwohnergemeinderates (S103)):

1. Beschlusseröffnung mittels genehmigter Verfügung: Bei rechtlichen Verfahren erfolgen Beschlusseröffnungen in der Regel am Folgetag mittels genehmigtem Verfügungsentwurf.
2. Beschlusseröffnung mittels Protokollauszug: Alle nicht die Ziffer 1 betreffenden Beschlüsse können, in der Regel am Folgetag, mittels Protokollauszug eröffnet werden. Dabei sind sowohl bei internen wie auch externen Empfängern die Wortmeldungen wegzulassen.
3. Protokolle sind in der Regel spätestens 3 Arbeitstage nach der Gemeinderatssitzung in der Behördenlösung bereit zu stellen. Die Verwaltung informiert den Gemeinderat über die Fertigstellung des Protokolls. Die Genehmigung erfolgt gemäss den Bestimmungen des Geschäftsreglements.

Die mit Schreiben vom 23.04.21 von **Christoph Scholl** eingereichte Motion gilt somit als erledigt und wird von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.

9900 Nicht aufgeteilte Posten
94-2021

4. Kreditorenrechnungen Rechnungskontrolle vom 19.07.2021

Kontrolle vom 19.07.21

Aldo Mann und **Stephan von Büren** wiesen alle Rechnungen zur Zahlung an.

7410 Gewässerverbauungen
95-2021

5. Geschiebesammler Lindli; Stauanlage Lindlidamm; Stauanlage; Überwachungs- Wehr- und Notfallreglement, Weiterleitung an AfU zur Genehmigung

Akten

1. GR Protokoll vom 22. August 2019
2. Überwachungs- Wehr- und Notfallreglement, Wälli AG, Ingenieure, 9008 St. Gallen
3. Merkblatt Überwachung, Wälli AG, Ingenieure, 9008 St. Gallen
4. Merkblatt wer wann, Wälli AG, Ingenieure, 9008 St. Gallen
5. Mail Ch. Dietschi (AfU), 24. Juni 2021
6. Kosten einmalig und wiederkehrend

Ausgangslage

An der Sitzung vom 18.01.18 hatte der Gemeinderat beschlossen, den Entscheid des Bundesamtes für Energie (BFE) betreffend Unterstellung des Lindlidammes unter die Stauanlagenverordnung des Bundes beim Bundesverwaltungsgericht anzufechten. Dieses bestätigte allerdings den BFE-Entscheid. Der Gemeinderat entschied danach, nicht ans Bundesgericht zu gelangen. Unser Lindlidamm ist damit also zu einer "Stauanlage" geworden! Zur Einführung die Vorbemerkungen der Gemeinderatssitzung vom Januar 2018 nochmals aufgeführt:

"Der Lindlidamm, respektive das durch den Lindlidamm abgeschlossene Rückhaltebecken, bietet dem Dorf Selzach einen einzigartigen Schutz vor Hochwasser. Durch das kurzfristige Aufstauen der Niederschlagsspitzen und das gedrosselte Weitergeben, verringert sich die maximale Wassermenge, welche im Bachbett des Lochbaches durch das Dorf fliesst.

Ebenfalls zurückgehalten werden Äste und Geschiebe, welche im bewohnten Gebiet zu Verklausungen [Eine Verklausung ist eine Verstopfung eines Gerinnes (vor allem in Wildbächen) durch Holz, Geschiebe, Rutschungsmassen, Lawinenschnee usw., verbunden mit einem Aufstau (Ansteigen der Sohle infolge eines Hindernisses). Der Durchbruch einer Verklausung kann zu Murgang führen], Verstopfungen und Wasseraustritt führen könnten.

Dieser einzigartige Nutzen tritt bei jedem ausserordentlichen Starkniederschlag ein, auch wenn diese Ereignisse unter dem gemäss Gefahrenkarte relevanten Schutzziel eines HQ 100 liegen (Niederschlagsmenge, welche statistisch gesehen nur alle 100 Jahre eintritt.).

Seit 2007, nach den damaligen Überschwemmungen in einzelnen Dorfteilen, hat sich die an der Mauer provisorisch eingestellte Drosselung des Durchflusses bereits mehrfach bewährt. Das Becken hat sich allerdings bei keinem Ereignis seither voll gefüllt. Es war auch keines der Ereignisse ein HQ100!

Die Funktion ist bestechend einfach und der Nutzen beträchtlich. Mit einem eingestellten dauernden Abfluss von ca. 2.0m³/sec. sind die heute vorhandenen ca. 6'000m³ innerhalb weniger Stunden in jedem Fall wieder leer (Bei entsprechendem Rückgang des Zuflusses nach Abfall der Niederschlagsmenge).

Ein derartiges Bauwerk könnte in der heutigen Zeit nie mehr erstellt werden! Es gibt auch kein zweites solches am Jurasüdfuss oder im Kanton Solothurn. Es ist erbaut worden, lange bevor die Stauanlagenverordnung entstanden ist.

Stauanlagen dieser Grössenordnung unterliegen der Obhut der Kantone. Die kantonalen Fachstellen können entscheiden, ob infolge einer vorhandenen „besonderen Gefährdung“ eine Unterstellung unter die StAV vorzunehmen sei. Das Amt für Umwelt des Kantons Solothurn hat dies so entschieden und beim zuständigen Bundesamt für Energie eine entsprechende Verfügung veranlasst.

Der vom AfU vorgeschlagene Kompromiss, die Mauer um 2.0 m herabzusetzen, vermochte die Bau- und Werkkommission nicht zu überzeugen, da er am Grundsatz nichts ändert. Das Becken wurde noch nie auch nur annähernd voll gesehen. Es ist jeweils nach wenigen Minuten wieder leer, auch wenn der Zufluss noch gross scheint.

An der Sitzung vom 22.08.20 beschloss der Gemeinderat, die notwendigen Untersuchungen und Nachweise ausarbeiten zu lassen (siehe Protokollauszug der Sitzung in den Akten):

1. Das Bauwerk "Lindli"-Damm wird als Retentionsbecken betrieben.
2. Die einmalig geforderten Sicherheitsnachweise sollen geführt werden. Der Bauverwalter holt mindestens 2 Offerten ein und budgetiert die Kosten zuhanden des Budgets 2020.

3. Nur wenn das Bauwerk diese Anforderungen erfüllt, werden im Anschluss auch die entsprechenden Reglemente ausgearbeitet.
4. Für die wiederkehrenden Aufwendungen ist mit der Aufsichtsbehörde ein möglichst einfaches Unterhalts- und Überwachungskonzept zu erarbeiten.
5. Die Umsetzung der Massnahmen vor Ort erfolgt im Anschluss.

Tobias Rüesch von Wälli AG Ingenieure, 9008 St. Gallen, hat in der Zwischenzeit die geforderten Nachweise erbracht und die Unterlagen erarbeitet (siehe Beilage 2+3+4).

Auf Seite 14/23 werden die nächsten Schritte aufgeführt:

10 NÄCHSTE SCHRITTE

Für das weitere Vorgehen werden folgende Schritte empfohlen:

- Erstellung eines einfachen Merkblattes mit den wichtigsten Checklisten und Regeln (wird zusammen mit dem vorliegenden Bericht abgegeben)
- Genehmigung der Reglemente durch die Aufsichtsbehörde des Kantons Solothurn
- Aufnahme der laufenden Überwachung des Dammes
- Instruktion aller Beteiligten (Bauverwaltung, Werkhof, Aufsicht des Kt. SO)
- Organisation der geodätischen Vermessung (0-Messung Frühjahr 2021, 1. Folgemessung Herbst 2021)
- Organisation und Durchführung Jahreskontrolle 2021

Was bei dieser Auflistung fehlt, ist das Abholzen und Entbuschen des ganzen Dammes. Dies müsste wohl nach der Genehmigung der Aufsichtsbehörde erfolgen (siehe auch Mail von Christoph Dietschi, AfU, in den Akten). Eine Rodungsbewilligung ist evtl. vorgängig einzuholen.

Die im oben genannten Mail von Christoph Dietschi gestellten Fragen hat Tobias Rüetschi folgendermassen beantwortet:

[Daher gibt es leicht abweichende Antworten zu denjenigen im Tel von gestern Nachmittag.](#)

- Die erforderlichen Nachweise, Abklärungen bzgl. erforderlichen Massnahmen, inkl. Kostenfolge wurden im Auftrag der Einwohnergemeinde Selzach durch Hr. Tobias Rüesch, Wälli AG, erarbeitet und liegen der Gemeinde vor.
- Der Gemeinderat Selzach wird an seiner Sitzung vom 5. August 2021 die Ergebnisse beraten und über das weitere Vorgehen entscheiden.
- Sogleich anschliessend – d.h. im August 2021 – erfolgt von der Gemeinde Rückmeldung ans Amt für Umwelt, z.H. Stefan Freiburghaus. Zentrale Punkte darin:
 - Will die Gemeinde das Bauwerk weiterhin als Retentionsraum betreiben?
 - Bestätigen die Nachweise die Recht- und Zweckmässigkeit, d.h. können die Anforderungen erfüllt werden? **AW: es liegen sämtliche Nachweise vor. Die Anforderungen können erfüllt werden. Die Nachweise wurde mit Mail vom 23. März 2021 durch Stefan Freiburghaus, Amt für Umwelt, Kt. SO genehmigt.**
 - Welche Massnahmen sind dazu erforderlich? **AW: Rodung des Dammes, Einbau eines Holzurückhalterechens für grobe Baumstämme, Erstellung eines Messnetzes.**
 - Liegen die notwendigen Reglemente vor bzw. bis wann werden sie erarbeitet? **AW: die Reglemente wurden der Gemeinde Anfangs April 21 im Entwurf eingereicht. Ausstehend sind: die Verabschiedung durch den Gemeinderat und die Genehmigung durch das AFU, Kt. SO. Diese beiden Genehmigungen würden nach einem allfälligen positiven Entscheid des Gemeinderates vom 5.8.21 in Bezug auf den Weiterbetrieb des Geschiebesammlers umgehend veranlasst.**
 - In welchem Zeitrahmen erfolgen die nächsten Schritte? **Herbst 2021**

Ich hoffe, Dir damit dienen zu können.

Mit bestem Gruss

Tobias

Für die Beurteilung der einmaligen und laufenden Aufwände liegt eine Kostenschätzung, ebenfalls von Tobias Rüesch, vor (siehe Akten).

Erwägungen

Die vom Gemeinderat an der Sitzung vom 22.08.19 beschlossenen Abklärungen sind gemacht. Alle Unterlagen liegen zur Genehmigung durch die kantonalen Stellen vor.

Eintreten wird beschlossen

Bauverwalter: Das vorliegende Reglement kann als pragmatisch bezeichnet werden. Dies ist wahrscheinlich das Minimum an Massnahmen, welche bei einer Stauanlage eingehalten werden müssen. Nach der Genehmigung des Reglements müssen die Massnahmen umgesetzt werden. Die grösste Massnahme wird hierbei die Entwaldung des Dammes sein. Falls noch mehr Auflagen vom Amt für Umwelt kommen sollten, so würde nochmals der Gemeinderat konsultiert. Eine weitere Vorprüfung durch das Amt für Umwelt macht keinen Sinn.

Christoph Scholl stellt die Frage, ob der Gemeinderat das Reglement nicht analog eines "normalen" Gemeindereglements genehmigen müsse? Aus seiner Sicht ist der Prozess, dass der Gemeinderat das Reglement nicht genehmigt, sondern nur zur Kenntnis nimmt, falsch.

Es herrscht Unsicherheit darüber, ob es sich nun um ein Reglement im Sinne eines Gemeindereglements (Verwaltungsreglement oder Begründung von Rechten und Pflichten) oder im Sinne eines Unterhaltskonzeptes handelt. Die Unterlagen sollen in einem ersten Schritt an das Amt für Umwelt zu einer abschliessenden Beurteilung weitergeleitet werden, danach soll das weitere Vorgehen bestimmt werden.

Einstimmig wird beschlossen

1. Der Gemeinderat nimmt die Unterlagen von Tobias Rüesch, Wälli Ingenieure AG, 9008 St. Gallen zur Kenntnis und stimmt **der** Weiterleitung an das Amt für Umwelt **des Kantons Solothurn zur abschliessenden Prüfung** zu.

7101 Wasserversorgung SF
96-2021

6. Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)
Beschluss öffentliche Auflage der neuen Schutzzonen Känelmoos und Stollenmatt

Akten

1. Schutzzonenreglement für Känelmoos- und Stollenmattquellen (letztes Mutationsdatum 31. August 2020)
2. Schutzzonenplan 1:1'000 (Plan-Nr. 313124-2A, vom 31. August 2020)
3. Konfliktplan 1:2'500 (Plan-Nr. 313124-2C, vom 31. August 2020)
4. Hydrogeologischer Bericht (Bericht Nr. 313124-2, vom 31. August 2020)
5. Vorprüfungsbericht AfU vom 19. Juni 2020

Ausgangslage

Bereits an der Sitzung vom 14. Januar 2019 hatte die Bau- und Werkkommission beschlossen, die Ausarbeitung der Wasserschutzzonen im Gebiet Känelmoos Stollenmatt Obermatt in zwei Teilgebiete zu unterteilen. Einerseits die beiden Quellfassungsgruppen Känelmoos und Stollenmatt und andererseits das Gebiet Obermatt, mit der Quelle Obermatt und der Grundwasserpumpe.

Die Festlegung der Schutzzone für das Gebiet Obermatt wird sich noch etwas hinziehen. Erneut müssen zusätzliche Bohrungen und Färbversuche durchgeführt werden.

Die umfangreich durchgeführten Färbversuche im weiteren Gebiet Känelmoos, Fuchsenwald, Lindli und Rüttenen sowie die Untersuchung der Quellfassungen mit Kamera und Ortungsgerät erlaubten es dem verantwortlichen Geologen/ Hydrologen von Wanner AG, Geologie und Umweltfragen Solothurn, ein exaktes Bild unserer Wasserfassungen zu gewinnen. In Absprache mit den

entsprechenden Fachstellen im Amt für Umwelt (AfU) entstanden daraus die vorliegenden Unterlagen zu den neu festzulegenden Grundwasserschutzzonen der Känelmoos- und Stollenmattquellen unserer Wasserversorgung.

Das Dossier besteht aus folgenden Unterlagen von Wanner AG, Geologie und Umwelt:

1. Hydrogeologischer Bericht (Bericht Nr. 313124-2, vom 31. August 2020)
2. Schutzzonenplan 1:1'000 (Plan-Nr. 313124-2A, vom 31. August 2020)
3. Konfliktplan 1:2'500 (Plan-Nr. 313124-2C, vom 31. August 2020)
4. Schutzzonenreglement für Känelmoos- und Stollenmattquellen (letztes Mutationsdatum 31. August 2020)

Alle in diesem Gebiet festgestellten Konflikte sind relativ einfach zu handhaben. Für die beiden schwerwiegenden Konflikte K1 und K4, beide die Quelfassung Stollenmatt G9 betreffend, konnte mit dem betroffenen Landeigentümer und der Bürgergemeinde Selzach ein Landabtausch vereinbart werden. Dieses Geschäft behandelt der Gemeinderat separat, ebenfalls an der heutigen Sitzung.

Das vorliegende Dossier ist nach der eingehenden Prüfung durch die AfU Fachstelle, Wasserversorgung / Grundwasserschutz, Stefan Schluep und dem entsprechendem Vorprüfungsbericht überarbeitet worden und liegt somit zur öffentlichen Auflage bereit.

Die öffentliche Auflage ist durch den Gemeinderat zu beschliessen.

Erwägungen

1. Mit der neuen Festlegung der Schutzzonen für die Quelfassungen Känelmoos und Stollenmatt und dem zugehörigen Schutzzonenreglement werden unsere Wasserfassungen entsprechend den neusten geltenden Gesetzen und Verordnungen dauerhaft geschützt. Diese beiden Quellgebiete sind in "normalen Zeiten" die wichtigsten und ergiebigsten Wasserzulieferer. Nur wenn es sehr lange sehr trocken ist, geht die Ergiebigkeit zurück und die Grundwasserpumpe Obermatt übernimmt die Vorrangstellung.
2. Die umfangreichen Untersuchungen haben dazu geführt, dass fundiert auf geologische Erkenntnisse die Schutzzonen in der Ausdehnung eher verringert werden konnten. Wanner AG, Geologie und Umwelt Solothurn als ausgewiesene Fachleute und die enge Begleitung durch die kantonalen Fachstellen bieten Gewähr, dass Schutzzonen und Reglement den heutigen Anforderungen entsprechen und unser Wasser damit auch in Zukunft entsprechend geschützt ist.
3. Mit der zu beschliessenden öffentlichen Auflage wird der interessierten oder betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit geboten, sich zu den vorgesehenen Regeln und Schutzzonen zu äussern.

Christoph Scholl informiert, dass aus Sicht der FDP bei diesem Thema zwei Lesungen stattfinden sollten.

Eintreten wird beschlossen

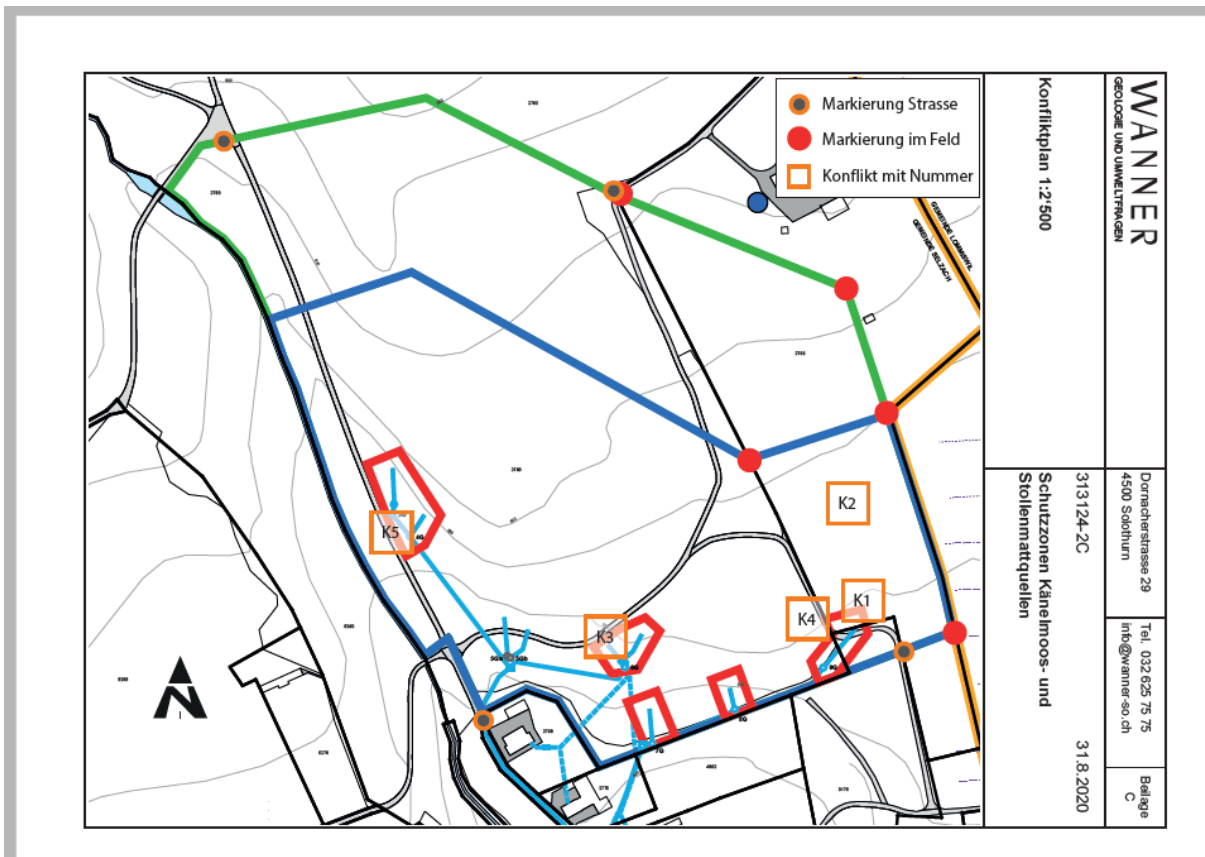
Der Bauverwalter informiert über die Ausgangslage.

Vorliegend geht es einzig um die Schutzzone des Quellgebietes Känelmoos und Stollenmatt. Die wertvollste Quelle ist jene, welche bei Trockenheit am meisten bringt. Dies ist die Obermattquelle, respektive die Grundwasserpumpe, welche aber heute nicht Bestandteil der Diskussion ist. Für diese Fassung sind weitere Färbversuche notwendig.

Der Konfliktplan Känelmoos Stollenmatt zeigt die verschiedenen Probleme in diesem Fassungsgebiet

auf. Der grösste Konflikt besteht bei der Fassung Stollenmatt G9 mit den Konflikten K1 und K4. Die Strasse führt hier direkt durch die Schutzzone S1. Dieses Problem wird im folgenden Traktandum behandelt.

Durch die intensiven Untersuchungen der Quellfassungen kennen wir heute den exakten Verlauf der Zuflussleitungen jeder Fassung. Die Untersuchungen mit den Farbstoffen haben ergeben, dass alle unsere Fassungen sehr gut vor Oberflächenverschmutzungen geschützt sind. Dies hat dazu geführt, dass aus der Vorprüfung des AfU der Vorschlag kommt, die Fuchsenwaldstrasse nicht zu verschieben.



Bauverwalter auf Anfrage von **Thomas Studer**: Bei der Fuchsenwaldstrasse wurde bei den Untersuchungen festgestellt, dass die Schutzzone S1 bereits heute gut vor den von der Strasse ausgehenden Verschmutzungsgefahren geschützt ist. Es wurde beispielweise ein wenig oberhalb der Fuchsenwaldstrasse ca. 3 Meter tief gegraben und Färbmittel ins Erdreich gegeben. Dieses konnte im Quellwasser nicht nachwiesen werden. Es macht deshalb mehr Sinn, das Wasser der Strasse von den Schutzzone wegzuleiten. Bauarbeiten, um die Strasse zu verlegen oder oberhalb neu zu bauen, würden gemäss Einschätzung des AfU die Schutzzone mehr gefährden.

Christoph Scholl (zum Konflikt K1, Stollenmattquelle G9): Wir sind uns einig, dass wir fast alles für unser Wasser tun. Was sind die finanziellen Konsequenzen?

Bauverwalter: Ich bin der Meinung, dass die Einwohnergemeinde die korrekte Entwässerung der Fuchsenwaldstrasse sicherstellen muss. Eine Verlegung würde, wie gesagt, mehr Risiken für die Wasserversorgung mit sich ziehen.

Zu K1: Eine Strasse, die durch die Schutzzone S1 führt, ist nicht zu tolerieren. Hier liegt jedoch bereits ein Lösungsvorschlag vor, der heute unter separatem Traktandum beraten werden kann. Ich sehe keine Kosten, die nicht mit dem laufenden Unterhalt abgedeckt werden könnten. Einzig die zusätzlichen Kohlenstoffuntersuchungen, welche im Zusammenhang mit den bereits heute

durchgeführten Proben ausgeführt werden können, werden ca. CHF 500.00 pro Untersuchung und Jahr mehr kosten.

Bauverwalter auf Anfrage von **Simon Hugi**: Wie die Schutzzone S1 im Bereich der Konflikte K1 und K4 gesichert werden kann, muss noch bestimmt werden. Auch wenn der Landabtausch im nächsten Traktandum nicht zustande kommt, muss die Schutzzone S1 gesetzeskonform geschützt werden. Dies kann mit einer Einzäunung und mit entsprechenden Nutzungseinschränkungen erfolgen.

Christoph Scholl: Da dieser Entscheid keinen Einfluss auf das nächste Traktandum hat (Flächenabtausch Fuchsenwald), denke ich, wir können auf eine zweite Lesung verzichten.

Thomas Studer: Die grösste Gefahr besteht, wenn ein Fahrzeug, beispielsweise beim Forst, Verunreinigungen verursacht. Hier muss zusammen mit der Bürgergemeinde mit dem beabsichtigten Flächenabtausch sichergestellt werden, dass das Risiko möglichst tief ist. Zudem werden durch die Schutzzonebestimmungen ebenfalls Risiken minimiert. Die damit verbundenen Nutzungseinschränkungen werden zudem in der Landwirtschaft entschädigt.

Aldo Mann: Das ist mir neu, dass in der Landwirtschaft für Nutzungseinschränkungen aufgrund von Schutzzone Entschädigungen bezahlt werden.

Einstimmig wird beschlossen

1. Der Gemeinderat nimmt das Dossier Grundwasserschutzzone Känelmoos- und Stollenmattquellen zur Kenntnis und stimmt der öffentlichen Auflage zu.
2. Folgende Unterlagen werden aufgelegt:
 - a. Schutzzoneenreglement für Känelmoos- und Stollenmattquellen (letztes Mutationsdatum 31. August 2020)
 - b. Schutzzoneenplan 1:1'000 (Plan-Nr. 313124-2A, vom 31. August 2020)
 - c. Konfliktplan 1:2'500 (Plan-Nr. 313124-2C, vom 31. August 2020)
 - d. Hydrogeologischer Bericht (Bericht Nr. 313124-2, vom 31. August 2020) orientierend!
3. Die Publikation wird im amtlichen Anzeiger für die Bezirke Solothurn-Lebern, Bucheggberg-Wasseramt und im Amtsblatt des Kantons Solothurn veröffentlicht.
Die Bauverwaltung wird mit der Umsetzung des Verfahrens beauftragt.

7900 Raumordnung (allgemein)
97-2021

7. Flächenabtausch Fuchsenwald Landabtausch im Bereich Schutzzone S1, Stollenmatt

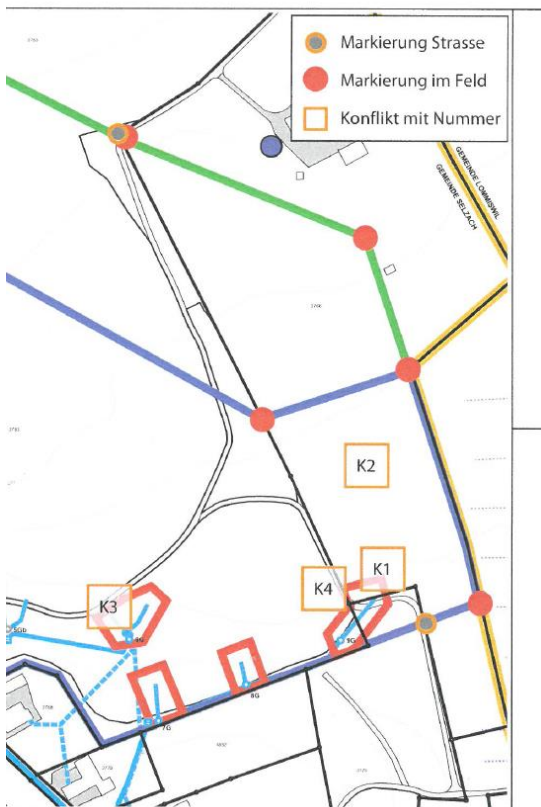
Akten

1. Konfliktplan Quelfassungen Känelmoos Stollenmatt
2. Landabtausch Stollenmatt Plan zur Bespr. 19. April 2021
3. Fuchsenwald Luftbild 1:2000
4. Korrespondenz (Mailverkehr) Landabtausch Stollenmatt
5. Plan Bircher BG- Selzach, 13. Juli 2021

Ausgangslage

Wie im vorangegangenen Traktandum der heutigen Sitzung erläutert, bestehen mit der Festlegung der neuen Schutzzoneen für das Trinkwasserquellgebiet Känelmoos Stollenmatt verschiedene Konflikte. (siehe Konfliktplan, Akte 1)

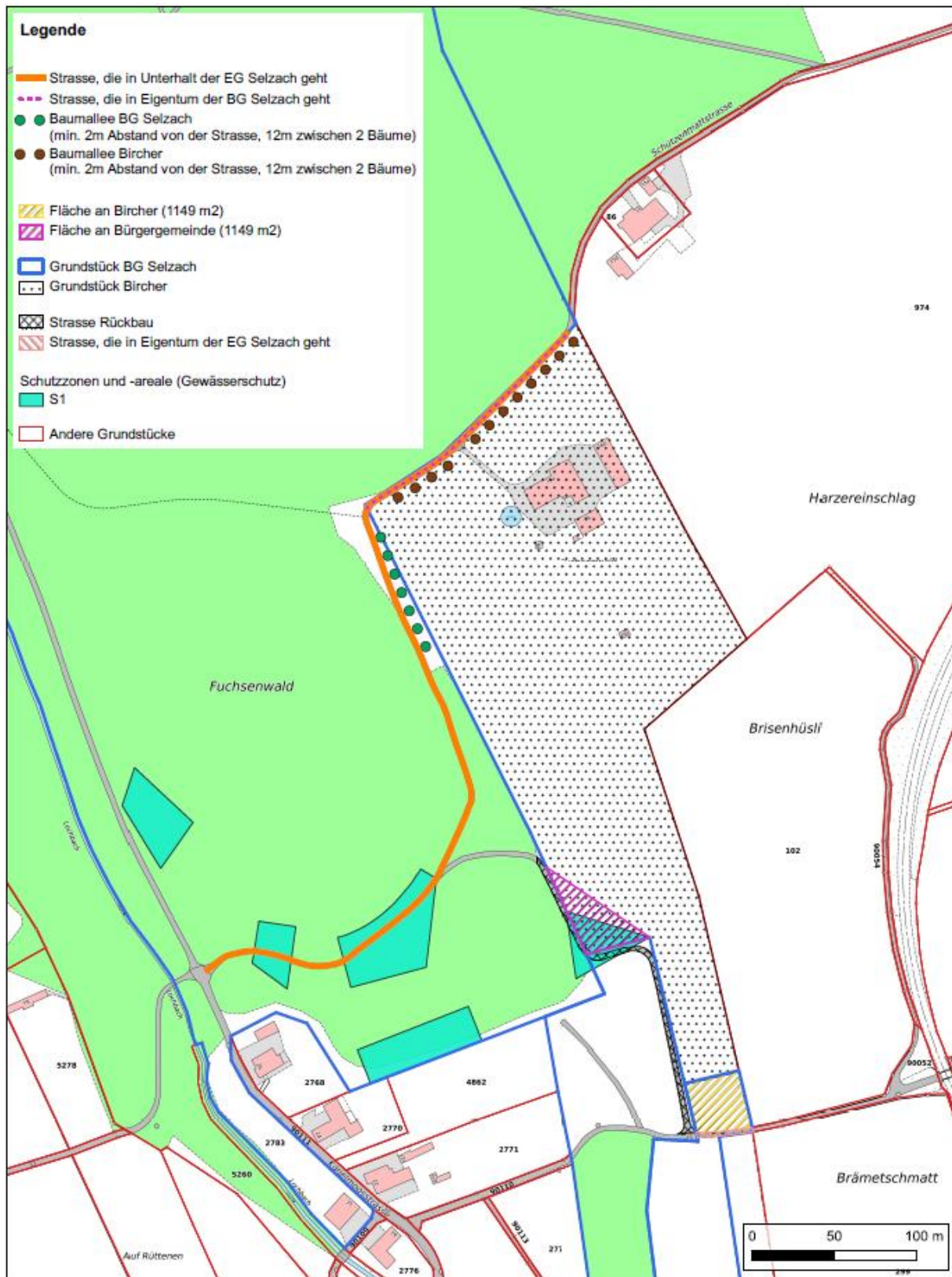
Die Konflikte K1 und K4 können und sollen mit einem Landabtausch gelöst werden. Die Schutzzone S1 der Quelfassung Stollenmatt G9 soll zukünftig in das Waldareal der Bürgergemeinde integriert werden. Heute liegt eine Teilfläche der S1 auf privatem Areal. Das Areal wird als Weide genutzt. Die Bürgergemeinde Selzach hat sich bereit erklärt, einen flächengleichen Abtausch mit dem Privateigentümer Hugo Bircher, Fuchsenwald 16, 2545 Selzach, zu vollziehen. Ab der Parzelle GB Selzach Nr. 5252 der Bürgergemeinde sollen 1'149m² der Parzelle GB Selzach Nr. 2766 von Hugo Bircher zugeschlagen werden. Im Gegenzug gehen ebenfalls 1'149m² von der Parzelle 2766 an die ebenfalls im Eigentum der Bürgergemeinde Selzach stehende Parzelle GB Selzach Nr. 2783. (Siehe Situationsplan Landabtausch Stollenmatt, 19 April, Beilage 2) Auch wenn es auf der amtlichen Vermessung schlecht erkennbar ist, sind beide Parzellen der Bürgergemeinde, welche direkt anstossend oder involviert sind, bereits heute vollständig bewaldet (siehe Fuchsenwald Luftbild 2000, Akte 3).



Ausschnitt aus Konfliktplan

Gleichzeitig soll der heute bestehende Feldweg, welcher ebenfalls durch die Schutzzone S1 führt, ersatzlos aufgehoben werden. Der Weg hat eine sehr untergeordnete Bedeutung. Die Verbindung von der Lommiswiler Brämetschmatt zum Selzacher Fuchsenwald kann problemlos über die Känelmoosstrasse und die Fuchsenwaldstrasse oder allenfalls direkt von Lommiswil her erfolgen.

Für die forstliche Erschliessung besteht ein Waldweg innerhalb des Waldareales ab der Holen Richtung Norden. Der Stichweg von der Fuchsenwaldstrasse Richtung Osten an den Waldrand soll erhalten bleiben. Der Verbindungs-Flurweg ab der Holen bis an die Lommiswiler Gemeindegrenze soll ins Eigentum der Einwohnergemeinde Selzach gehen.



Situationsplan (die Holen befindet sich südlich der Brämetschmatt)

Für den Unterhalt der Fuchsenwaldstrasse von der Känelmoosstrasse bis an die Gemeindegrenze von Lommiswil soll in Zukunft die Einwohnergemeinde zuständig sein. Dies bietet Gewähr, dass die Entwässerung der Strasse jederzeit einwandfrei funktioniert und kein Strassenwasser in den Bereich unserer Quelfassungen gelangt.

Ebenfalls diskutiert wurde die Pflanzung von zwei Baumreihen entlang der Fuchsenwaldstrasse, einerseits in nord-südlicher Richtung und andererseits unterhalb des Waldrandes in Richtung West-Ost.

Durch den Einsatz und die Vermittlung von Thomas Studer konnte in verschiedenen Besprechungen mit den einzelnen Akteuren eine prinzipielle Einigung gefunden werden. Allerdings ist es nach der Besprechung mit Herrn Bircher (19. April 2021, siehe Landabtausch Stollenmatt Korrespondenz, Akte 4) und nach der Zustimmung durch den Bürgergemeinderat zu Unklarheiten gekommen. Hugo Bircher möchte auch für die Abtretung des Waldrandweges an die Bürgergemeinde entschädigt werden. Die Bürgergemeinde hingegen möchte darauf nicht eintreten (siehe Plan Bircher BG-Selzach, 13. Juli 2021, Akte 5).

Erwägungen

1. Quellfassungen, welche sich im Wald befinden, sind am besten von äusseren Einflüssen geschützt. Es ist also anzustreben, dass wenn immer möglich, wenigstens die Schutzzonen S1 innerhalb des Waldes zu liegen kommen. Mit der vorgesehenen Vereinbarung gelingt dieses Ansinnen.
2. Für die Schutzzone S1 der Stollenmattquelle G9 ist es wichtig, dass sie im Wald liegt und vor allem, dass der Weg, welchen sie heute schneidet, aufgehoben wird. Ebenfalls ist anzustreben, dass der Unterhalt, der direkt an den Schutzzonen S1 der verschiedenen Quellfassungen vorbei geht, durch die Einwohnergemeinde ausgeführt wird. Damit ist Gewähr geboten, dass kein Strassenwasser auf die Quellfassungen abfließt.
3. Ob der Waldrandweg weiterhin im Eigentum von Hugo Bircher bleibt oder an die Bürgergemeinde Selzach geht und ob entlang der Strasse zusätzliche Bäume gepflanzt werden ist für den Schutz des Wassers nicht relevant. Es soll eine einvernehmliche Lösung im Sinne der vorbereiteten Vereinbarung gesucht werden.
4. Die Einwohnergemeinde ist mehr als interessiert, dass der Landabtausch zustande kommt. Dieser ist von grossem öffentlichem Interesse, welches private Begehrlichkeiten bei weitem übertrifft.
5. Die Kosten für die im Zusammenhang mit dem Landabtausch entstehenden Grundbuchgebühren und Aufwendungen des Geometers sollen durch die EWG-Selzach getragen werden.

Eintreten wird beschlossen

Der Bauverwalter erläutert die Ausgangslage.

Wie in den Erwägungen erwähnt, besteht eine Unsicherheit betreffend der Fuchsenwaldstrasse südlich des Waldrandes. Für die Einwohnergemeinde Selzach ist es nicht relevant, wem diese Strasse gehört. Uns geht es um den Schutz des Wassers.

Christoph Scholl: Wir haben noch keine Vereinbarung in den Akten, sondern nur einen farbigen Plan. Zu beachten ist, dass wir unsere Schutzinteressen auch ohne Enteignung durchsetzen können, indem wir Auflagen machen.

Bauverwalter: Die Aussage von Christoph Scholl ist richtig. Allerdings ist es wichtig, dass wir die die Schutzzone S1 möglichst im Wald haben. Eine Bewaldung bietet den besten Schutz.

Gemeindepräsidentin: Bei der Fuchsenwaldstrasse könnte anstelle des Erwerbes auch ein öffentliches Wegrecht errichtet werden?

Bauverwalter: Im unteren Teil soll der von Süden kommende Weg, wo möglich, entfernt werden. In der S1 ist es unter Umständen besser, wenn die Strasse belassen, aber nicht mehr genutzt wird. Die

Rückbauarbeiten dieser marginalen Strasse in der S1 würde evtl. mehr Risiken bergen, als s Stück einfach so zu belassen. Der restliche Teil der Strasse ausserhalb der Schutzzone soll jedoch zurückgebaut werden.

Simon Hugi: Ich denke, dass der Grundstückstausch unbestritten und sinnvoll ist.

Bauverwalter: Es könnte so verfahren werden, dass heute bestimmt wird, dass

- a) Land abgetauscht wird (resp. die Kosten für die Verschreibungen übernommen werden).
- b) der südliche Weg aufgehoben wird.

Thomas Studer: Das Strassengrundstück beim Fuchswald, das sich auf privatem Boden befindet, ist ca. 400 m2 gross. Der Eigentümer möchte hier Landwirtschaftsland als Gegenleistung.

Der Gemeinderat ist sich einig, dass bei den Übernahmeverhandlungen mit dem privaten Grundeigentümer betreffend der Fuchsenwaldstrasse neben der Bereitschaft zur Übernahme des Unterhaltes keine weiteren Entschädigungen, resp. Abtausch mit adäquatem Landwirtschaftsland zugestanden werden sollen. Grundlage soll die Akte 5 "Plan Bircher BG- Selzach, 13. Juli 2021" sein.

Einstimmig wird beschlossen

1. Der Gemeinderat stimmt der vorgesehenen Vereinbarung gemäss "Situationsplan Flächenabtausch Fuchsenwald" zu. Das heisst, die Kosten für die Schutzzonensicherung übernimmt die Einwohnergemeinde (Kosten für Landabtausch, Aufhebung des südlichen Weges, Übernahme des Unterhaltes der Fuchsenwaldstrasse).
2. Die Schutzzone S1 der Stollenmattquelle G9 kommt innerhalb des Waldareals zu liegen.
3. Der Weg am östlichen Waldrand der Parzelle GB Selzach Nr. 3175 wird aufgehoben und rückgebaut.
4. Die Einwohnergemeinde Selzach übernimmt die Schreibgebühren des Grundbuches und die Kosten des Geometers.
5. Die Bauverwaltung wird mit der Umsetzung der Massnahmen beauftragt.
6. Sollte bis Oktober 2021 keine Einigung der Beteiligten zustande kommen, wird das Geschäft im Gemeinderat erneut beraten.

6290 Öffentlicher Verkehr, übriger
98-2021

8. SBB Umbau Bahnhof (Umsetzung BehiG-Massnahmen) Planungskredit für Gestaltung Bahnhofplatz im Zuge der Sanierung der SBB

Akten

- Quartieranalyse Bahnhof, ssm Architekten
- Studienauftrag Bahnhofplatz Selzach, ssm Architekten
- Offerte für Projektstudien in Zusammenhang mit dem Umbau des Bahnhofes

Ausgangslage

Der Gemeinderat wurde bereits an einer früheren Sitzung darüber informiert, dass die SBB einen Umbau der Fussgängerunterführung am Bahnhof Selzach plant. Dies im Zusammenhang mit der geforderten Vergrösserung der Perronlänge, welche bei fast jedem Bahnhof zwischen Biel und Solothurn ansteht.

Bereits am 22. Februar 2021 hatte Herr Burri, Projektleiter der SBB, ein entsprechendes Projekt vorgestellt. Zu diesem Zeitpunkt ging die SBB noch von einer Sanierung des bestehenden Durchganges aus.

Die anwesende **Gemeindepräsidentin** und **der Bauverwalter** machten darauf aufmerksam, dass für das Abstellen der Velos unbedingt eine andere Lösung gefunden werden müsse. Dazu hätte sich der Platz des wegfallenden Stumpengeleises im Westen des Bahnhofes gut geeignet.

Nachdem Herr Burri allerdings angekündigt hatte, dass die neuste Variante von einer neuen Personenunterführung im Westen des Bahnhofes ausgehe und die Velos allenfalls östlich stehen zu kommen sollen, wurde klar, dass sich damit die Situation an unserem Bahnhof nicht verbessert, auch wenn die Funktionalität bei der SBB bestechend ist.

Zum Besprechungstermin vom 22. Juni 2021 wurden daher unsere Ortsplaner eingeladen. An der Sitzung anwesend waren: Beat Burri, SBB, Thomas Ledermann, bsb, Theo Schnider und Petra Novakova, ssm Architekten, **die Gemeindepräsidentin** und **der Bauverwalter**.

Im Zusammenhang mit der Ortsplanungsrevision wurde über das Bahnhofquartier eine Quartieranalyse erstellt. Es wurden Überlegungen für eine Gestaltung des gesamten Gebietes angestellt, welche auch die Überbauung an der Bahnhofstrasse/ Eichholzstrasse miteinbeziehen.

Das Projekt der SBB bietet die Chance, aber auch die Pflicht, sich bewusst mit der Gestaltung dieses Gebietes auseinanderzusetzen. Unsere Ortsplaner sind für diese Aufgabenstellung ausgewiesene Fachleute.

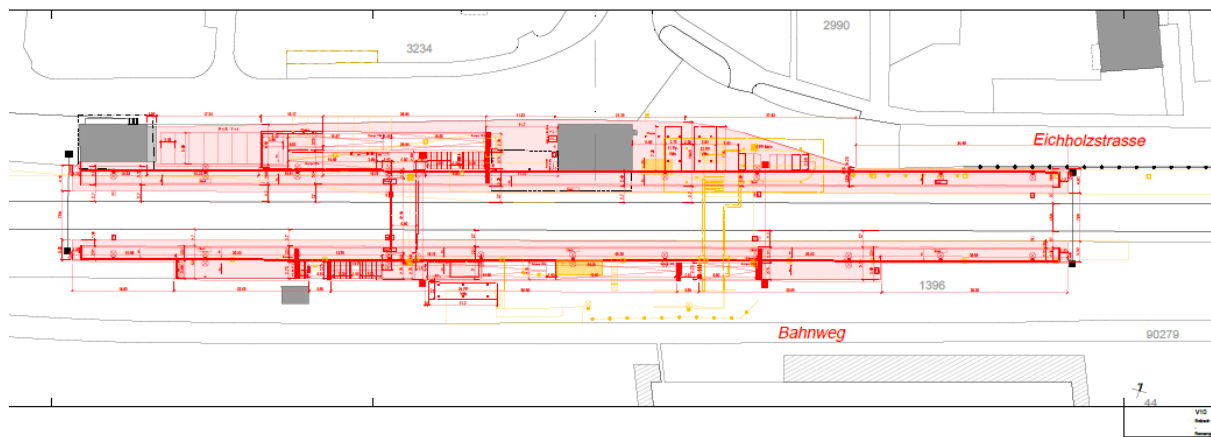
Erwägungen

1. Es ist wichtig, dass der Zeitpunkt einer möglichen Einflussnahme auf die Gestaltung der den Bahnanlagen angrenzenden Flächen, Strassen, Plätze etc. nicht verpasst wird. Noch wichtiger ist es, dass sich die Gemeinde, der Gemeinderat, bewusst ist, was eine derartige Veränderung für diesen Ort bedeuten kann.
2. Der "Bahnhofplatz" ist ein Ort des Ankommens und hoffentlich des Willkommen-Seins. Dies gelingt nur, wenn neben den rein funktionalen Aspekten auch solche der Ortsplanung in das Projekt einfließen.
3. Es soll eine kleine Arbeitsgruppe zur Bearbeitung dieser Thematik gebildet werden. Die verschiedenen Akteure an diesem Ort sollen beigezogen werden (SBB Immo, BGU, Restaurant Bahnhof, etc.).
4. Ein Planungskredit von CHF 32'800.00 für erste Studien ist für diese Sache gut angelegtes Geld. Ein entsprechender Kredit ist zu sprechen.

Eintreten wird beschlossen

Der Bauverwalter informiert, dass einzig die geplante Perronverlängerung und die westliche Verschiebung der Unterführung Ziel der SBB ist. Die restlichen Punkte sind der SBB nicht wichtig. Aus diesem Grund soll die Planung nun von der Gemeinde an die Hand genommen werden. Das Bahnhofsareal soll sein Gesicht behalten. Wir müssen aufpassen, dass sich die Situation analog dem Ausbau des Bettlacher Bahnhofes nicht wiederholt. Bei den Planungskosten war ich überrascht. Ich könnte mir vorstellen, dass wir das Projekt auch phasenweise auslösen könnten.

Der Bauverwalter orientiert über den Plan der SBB. So soll die Unterführung in den Westen verschoben werden. Auch soll das alte "Stumpengeleise" aufgehoben werden.



Einstimmig wird beschlossen

7. Der Gemeinderat setzt eine Arbeitsgruppe für die Ausarbeitung von Projektstudien zur Gestaltung des Bahnhofareals ein. Diese besteht aus:
 - Silvia Spycher, Gemeindepräsidentin
 - Simon Hugli, FDP
 - Stephan von Büren, SP
 - Tim von Däniken, CVP
 - Thomas Leimer, Bauverwalter

8. An ssm Architekten wird ein entsprechender Auftrag gemäss Offerte vom 23.07.21 von rund CHF 30'800.00 als Kostendach vergeben.

Ein neuer, im Budget nicht enthaltener, Kredit von CHF 32'800.00 wird beschlossen.

0222 Bauverwaltung
99-2021

9. Gestaltungsplan Rötieweg Arnet Architektur AG
Entscheid über das weitere Vorgehen

Akten

- Urteil des Verwaltungsgerichts Nr. VWBES.2020.499

Ausgangslage

Zwischenzeitlich hat uns das wenig erfreuliche Urteil des Verwaltungsgerichtes in Sachen Gestaltungsplan "Rötieweg" mit Sonderbauvorschriften erreicht (siehe Anhang).

Die Verwaltung hat aufgrund dieses Verfahrens folgende Lehren gezogen:

- Das Begleitschreiben, das rechtliche Unsicherheiten geschaffen hat, wird nicht mehr verwendet. Stattdessen werden bei rechtlich-relevanten Geschäften Verfügungsurkunden genehmigt, die ohne Begleitschreiben direkt verschickt werden können.
- Sämtliche Verfügungen und Protokollauszüge werden vom Gemeindepräsidium und vom Gemeindeverwalter doppelt unterzeichnet.

Der mandatierte Rechtsanwalt nimmt zum Urteil wie folgt Stellung:

"Ausgangslage"

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn hat mit Beschluss vom 1. Dezember 2020 (RRB 2020/1719) die Änderung des Bauzonenplanes «GB Nr. 3062», die Änderung des Erschliessungsplanes «Rötiweg, Bereich GB Nr. 3062» und den Gestaltungsplan «Rötiweg» mit Sonderbauvorschriften genehmigt und ist auf eine dagegen erhobene Beschwerde zufolge verpasster Beschwerdefrist nicht eingetreten.

Mit Urteil vom 2. Juli 2021 hat das Verwaltungsgericht eine dagegen erhobene Beschwerde von Anwohnern und vormaligen Einsprechern gegen die Nutzungsplanung gutgeheissen und die Sache zur materiellen Beurteilung an den Regierungsrat zurückgewiesen. Die Einwohnergemeinde Selzach wurde zur Bezahlung der Verfahrenskosten (CHF 500.00) und einer Parteientschädigung an den Rechtsvertreter der Beschwerdeführer (CHF 2'687.10) verurteilt. Das Verwaltungsgericht gelangte zur Auffassung, dass die Eröffnung des Einspracheentscheides mangelhaft gewesen und die Beschwerde an den Regierungsrat deshalb nicht verspätet erfolgt sei.

Begründung des Verwaltungsgerichts

Die Begründung des Urteils des Verwaltungsgerichts ist aus unserer Sicht sehr formalistisch (der Umstand, dass der Protokollauszug «lediglich» vom Gemeindegemeinschafter und nicht von der Gemeindepräsidentin mitunterzeichnet war, wertet das Verwaltungsgericht als gravierenden Formfehler) und überzeugt inhaltlich nicht. Die Art und Weise, wie der Einspracheentscheid eröffnet wurde (in der Form eines Protokollauszuges) entspricht gängiger Praxis. Ebenso wenig verbietet das Gesetz die Zustellung von Entscheiden vor den Feiertagen. Dass das zum Entscheid verfasste Begleitschreiben missverständlich aufgefasst werden konnte, kann nicht in Abrede gestellt werden. Bei einer sorgfältigen Prüfung durch den fallführenden Anwalt hätte die Fristversäumnis wohl vermieden werden können. Letzteres entspricht auch der Auffassung des Verwaltungsgerichts, trotzdem wurde der Entscheid wegen den beanstandeten Eröffnungsmängel aufgehoben.

Beschwerdemöglichkeiten

Das Urteil kann innert 30 Tagen mittels Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden. Die formellen und materiellen Hürden für eine erfolgreiche Beschwerde vor Bundesgericht sind indessen sehr hoch. In formeller Hinsicht handelt es sich beim Rückweisungsentscheid um einen Zwischenentscheid, der nur unter eingeschränkten Voraussetzungen überhaupt selbständig anfechtbar ist (Art. 93 des Bundesgerichtsgesetzes; SR 173.110). In materieller Hinsicht wäre aufzuzeigen, dass das Urteil des Verwaltungsgerichts Bundesrecht oder kantonale verfassungsmässige Rechte verletzt, bzw. der Sachverhalt offensichtlich unrichtig festgestellt wurde. Die Anwendung kantonalen Rechts überprüft das Bundesgericht nicht. Im Ergebnis müsste vor Bundesgericht aufgezeigt werden, dass das Urteil des Verwaltungsgerichts geradezu willkürlich ist. Die Hürden dafür sind sehr hoch, weshalb ich nach einer summarischen Prüfung davon ausgehe, dass eine Beschwerde vor Bundesgericht keine oder nur geringe Aussichten auf Erfolg hätte.

Empfehlung

Aufgrund der geringen Erfolgsaussichten empfehle ich der Einwohnergemeinde Selzach, das Urteil des Verwaltungsgerichts so hinzunehmen. Zudem ist zu beachten, dass mit einem Beschwerdeverfahren weitere zeitliche Verzögerungen verbunden wären. Verzögerungen, die zu Lasten der bauwilligen Grundeigentümerschaft gehen, die – nach der Lesart des verwaltungsgerichtlichen Urteils – wegen Formmängeln bei der Eröffnung des Entscheides durch die Gemeinde, bereits Verzögerungen in Kauf nehmen musste. Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Selzach hat die eingangs erwähnte Nutzungsplanung beschlossen. Es liegt deshalb auch im öffentlichen Interesse, der Realisierung des Bauvorhabens nun rasch zum Durchbruch zu verhelfen. Mit der baldigen Fortsetzung des Verfahrens vor dem Regierungsrat, der sich mit den materiellen Einwänden gegen die Planung zu befassen hat, ist der Bauherrschafft mehr gedient als mit der Überprüfung des verwaltungsgerichtlichen Urteils durch das Bundesgericht. Der

Unterzeichnete hat für die Einwohnergemeinde Selzach im Rahmen der Vernehmlassung vor dem Regierungsrat bereits zu sämtlichen Einwänden der Beschwerdeführer Stellung genommen. Es ist deshalb zu erwarten, dass der Regierungsrat innert nützlicher Frist definitiv über die Planung befinden kann.

*Eine allfällige Beschwerde wäre (zufolge des Fristenstillstandes vom 15. Juli bis 15. August) bis spätestens **6. September 2021** einzureichen."*

Eintreten wird beschlossen

Der Bauverwalter orientiert über die Vorgeschichte. Der vorliegende Gestaltungsplan sieht eine Umzonung in die Zone W3 vor. Der Gestaltungsplan wurde ebenfalls in einem Workshop-Verfahren erarbeitet. Mit diesem Projekt ist auch die Anpassung des Erschliessungsplanes verbunden. Das Verwaltungsgericht hat nun das Nicht-Eintreten des Bau- und Justizdepartement (BJD) nicht gestützt und das Geschäft zur materiellen Beurteilung an das BJD zurückgewiesen.

Christoph Scholl für mich war es wichtig, das Geschäft heute zu traktandieren, damit auch die neuen Ratsmitglieder den Sachverhalt kennenlernen konnten. Die objektive Dringlichkeit, bereits vorher zu entscheiden, war nicht gegeben. Ich denke, dass wir dieses Geschäft wahrscheinlich nicht zum letzten Mal beraten haben.

Einstimmig wird beschlossen

1. Im vorliegenden Verfahren Nr. VWBES.2020.499 in Sachen "Planung Rötieweg" wird auf die Ergreifung eines Rechtsmittels und somit auf einen Weiterzug ans Bundesgericht verzichtet.
2. Der mandatierte Rechtsanwalt ist umgehend entsprechend zu instruieren.
3. Die Verwaltung wird mit dem Vollzug beauftragt.

0120 Exekutive
100-2021

10. Beitragsgesuche Beitragsgesuch der Pro Juventute

Akten

- Beitragsgesuch vom Mai 2021

Ausgangslage

Mit Schreiben vom Juni 2015 bittet die Pro Juventute um einen Unterstützungsbeitrag in der Höhe von rund CHF 650.00. Im Jahr 2017 wurden CHF 153.00 und im Jahr 2019 CHF 245.00 in eigener Kompetenz durch das Gemeindepräsidium gespendet.

Gemäss Gesuch stehen Kinder und Jugendliche im Alltag oft unter Druck und sind überfordert. Sie leiden unter Stress und persönlichen Problemen, speziell in Krisenzeiten wie der Corona-Pandemie. Dies hat eine grosse Auswirkung auf die körperliche und seelische Gesundheit und die Entwicklung zu erwachsenen Menschen.

Deshalb ist es aus Sicht der Pro Juventute wichtig, dass es eine vertrauliche und kostenlose Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche gibt: Die Notrufnummer 147 und die Plattform www.147.ch von Pro Juventute sind an 365 Tagen schweizweit rund um die Uhr da, auch wenn keine

persönlichen Gespräche in physischen Beratungsstellen möglich sind. Im Jahr 2020 meldeten sich täglich rund 700 junge Menschen (Vorjahr 600) telefonisch, via SMS, E-Mail, Chat oder Internet bei den Fachberatenden. Neu ist auch der «Chat mit Gleichaltrigen» jeden Montag und Donnerstag von 19.00 - 22.00 Uhr in Bern, Zürich, Lausanne und Lugano aktiv. Dort können sich Jugendliche mit Gleichaltrigen austauschen.

Mit einer Spende von CHF 650.00 ($3'510/8*1.47$) pro Kind oder Jugendlichen ($1/8$ der Einwohner, gemäss Pro Juventute) soll die Arbeit von Pro Juventute, Beratung und Hilfe über die Nummer 147 plus Internet für die Kinder und Jugendlichen der Gemeinde möglich bleiben. Auch die SODK (Sozialdirektorenkonferenz der Kantone) empfiehlt den Kantonen - und somit natürlich auch deren Gemeinden - 147 zu unterstützen.

Erwägungen

1. Diese Dienstleistung an Jugendlichen der Pro Juventute ist insbesondere auch während der Pandemie für die körperliche und seelische Gesundheit unserer Jugendlichen sehr wichtig.
2. Eine Erhöhung des Beitrages gemäss vorliegendem Vorschlag wird dieser wichtigen Dienstleistung gerecht.

Eintreten wird beschlossen

Einstimmig wird beschlossen

Der Pro Juventute wird für die kostenlose Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche gemäss Gesuch vom Mai 2021 ein Beitrag von CHF 650.00 zu Lasten des Gemeinderatkredites gespendet.

5350 Leistungen an das Alter
101-2021

11. **Leistungsvereinbarung mit der Pro Senectute 2021**
Beitragsgesuch, resp. Gesuch um Abschluss einer Leistungsvereinbarung der Pro Senectute Solothurn

Akten

- Gesuch vom 18.06.21
- Musterleistungsvereinbarung

Ausgangslage

Die Pro Senectute Kanton Solothurn macht in ihrem Gesuch folgendes beliebt:

- Abschluss einer Leistungsvereinbarung (mit dem Verband Solothurner Einwohnergemeinden vorbereitet)
- Die Aufnahme von einem Beitrag zwischen CHF 0.70 und CHF 1.00 für das Budget 2022 ($3'510$ (Einwohner per 31.12.20) * CHF 0.70 = rund CHF 2'500.00)

Pro Senectute Kanton Solothurn erbringt zum finanziellen Nutzen der Gemeinden die Sozialberatungen für ältere Menschen. Da die vom Bund subventionierte Sozialberatung nicht voll gedeckt ist, ist Pro Senectute auf die zusätzliche Finanzierung angewiesen. Mit den Beiträgen der Gemeinden kann ein Teil der Kosten gedeckt werden.

Die Muster-Leistungsvereinbarung umfasst die Leistungen, welche die Pro Senectute mit den Gemeindebeiträgen und weiteren Finanzmitteln finanzieren. Als ergänzende Bestandteile der

Leistungsvereinbarung sind alle weiteren Leistungen, die Pro Senectute in den Gemeinden erledigt, aufgeführt. Dies mit dem Ziel, dass das gesamte Leistungspaket für die Einwohnergemeinden sichtbar wird. Aus Sicht der Pro Senectute sind die komplexe Struktur der Altersthemen und deren strategische und operative Zusammenhänge bei vielen Gemeindeverantwortlichen gut verankert. Das Wissen über Altersthemen geht im Rahmen eines Wechsels der Behördenmitglieder immer wieder verloren.

Die Einwohnergemeinde hat bis anhin jährlich CHF 1'700.00 ins Budget aufgenommen und an die Pro Senectute ausbezahlt.

Erwägungen

1. Die Vereinbarung kann sechs Monate im Voraus gekündigt werden. Bei vorzeitigem Abbruch oder Einstieg erfolgt die Vergütung pro rata temporis. Dies führt zu einer faktischen Schlechterstellung gegenüber der heutigen Situation, da mit der Aufnahme in die jeweiligen Budgets nach der Freigabe durch den Gemeinderat mindestens 12 Monate Planungssicherheit gegeben werden konnte.
2. Die Jahresberichte der Pro Senectute werden regelmässig zugestellt und dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht (letztmals unter Mitteilungen und Verschiedenes am 16.07.21). Der Gemeinderat war somit auch ohne Leistungsvereinbarung gut über die wertvollen Dienste der Pro Senectute informiert.
3. Im Zuge des Gesuches könnte jedoch der Beitrag von heute CHF 1'700.00 auf CHF 2'500.00 erhöht werden.

Eintreten wird beschlossen

Einstimmig wird beschlossen

1. Die Muster-Leistungsvereinbarung wird zur Kenntnis genommen. Auf einen Abschluss wird vorab verzichtet.
2. Zuhanden des Budgetprozesses 2022 soll ein Beitrag von CHF 2'500.00 aufgenommen werden.

0120 Exekutive
102-2021

12. Mitteilungen und Verschiedenes **Mitteilungen und Verschiedenes**

Neuer Lernender in der Gemeindeverwaltung	Gemeindepräsidentin: Der neue Lernende Arbnor Tmava hat seine Lehre diese Woche in der Gemeindeverwaltung angetreten.
Termine	Die Gemeindepräsidentin informiert über die kommenden Anlässe, wie den Gemeinderatsausflug (28.08.), Strategieworkshop (06.11). und das Budgetseminar (23.10.) und bittet, die entsprechenden Termine vorzumerken.

Terminplanung 2022	Die Gemeindepräsidentin informiert, dass die Terminplanung erstellt wurde. Es soll im nächsten Jahr etwas mehr Sitzungen und ein zusätzliches Datum für einen Strategieworkshop eingeplant werden. Die Planung wird demnächst zugestellt.
Stand Ausbau Kläranlage	Der Bauverwalter informiert über den Baufortschritt und den Wassereinfluss in der Baustelle. Weiter informiert er mit Bildern über die Arbeiten im Bereich des Tief- und Hochbaus. Es kann trotz Widrigkeiten davon ausgegangen werden, dass innerhalb des Budgets abgeschlossen werden kann.



08. Juli 2021





01. August 2021





05. Juli 2021



07. Juli 2021



07. Juli 2021



08. Juli 2021



05. August 2021



05. August 2021

Nr.	Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Inhalt folgender schriftlicher Mitteilungen
345	Heilsarmee; Jahresbericht 2020
346	Kontaktstelle Selbsthilfe Kanton Solothurn, Jahresbericht 2020
347	rodania; Jahresbericht 2020
348	bachtelen; Jahresbericht 2020
349	RRB; Festlegung Schulgelder für die SEK P und die Talentförderklasse
350	Azeiger; Schreiben vom 28.06.21
351	IHVG; Einladung zur GV vom 19.08.21
352	sbs; Dankesbrief
353	Die Dargebotene Hand; Dankesbrief
354	Solothurner Heimatschutz; Jahresbericht 2020
355	Discher Heim; Jahresbericht 2020
365	Departement des Innern; Kostenverteilung der Sozialadministration 2022